

Anwaltsvertrag: Zehn Klauseln im AGB-Check

Die Lehren zu Mandatsbedingungen aus dem Urteil des LG Köln, AnwBl Online 2018, 261

Rechtsanwältin Dr. Jessica Blattner, Köln

Kanzleien verwenden immer häufiger vorformulierte Mandatsbedingungen im Anwaltsvertrag. Das soll nicht nur die Mandatsabwicklung erleichtern, sondern auch Klarheit für die Mandanten schaffen. Doch was lässt das AGB-Recht an Optimierung zu? Die Autorin stellt zehn Klauseln vor, die fast alle vom LG Köln (AnwBl Online 2018, 261) verworfen wurden, und verrät, welche Klauseln durch geschicktere Formulierungen zu retten sind.

I. Einleitung

Während im Bereich der Wirtschaftsprüfer fast ausnahmslos die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingesetzt und bei den Steuerberatern häufig die vom Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften verwendet werden, gibt es bei den Rechtsanwälten in der Regel kanzleispezifische Auftragsbestätigungsschreiben oder Mandatsbedingungen. Insbesondere die verwendeten Vordrucke für Vollmachten, Honorar- und Auftragsbedingungen enthalten AGB im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB.¹

Die Rolle des Rechtsanwalts als Verwender allgemeiner Mandatsbedingungen ist dennoch eine neuartige Erscheinung. Dazu kommt, dass der Rechtsanwalt in der Ausübung eines freien Berufs nicht der „typische“ Gewerbetreibende und Unternehmer ist, der sich AGB bedient. Sein Beruf ist geprägt durch die Vorschriften des Berufsrechts, das heißt Normen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und streckenweise des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), zum Beispiel §§ 627, 628 BGB.

Nicht zuletzt die Besonderheiten aus dem Zusammenspiel des Berufsrechts und der Verwendung Allgemeiner Mandatsbedingungen führen dazu, dass die Vereinbarung wirksamer AGB im Anwaltsvertrag keine leichte Aufgabe ist. Dies zeigt auch das Urteil des LG Köln vom 24.1.2018 – 26 O 453/16², das sich intensiv mit AGB in der Mandatsvereinbarung und deren Wirksamkeit auseinandersetzt. Das LG Köln erklärte fast ausnahmslos alle in dem zu prüfenden Mandatsvertrag enthaltenen Klauseln für unwirksam. Dies ist für die Praxis deswegen interessant, weil es sich durchaus um Klauseln handelt, die in vielen Kanzleien gebräuchlich und üblich sind. Wo kein Kläger, da kein Richter – nun aber ist die Entscheidung des LG Köln in der Welt und es wird Zeit, die eigenen Mandatsvereinbarungen kritisch zu überdenken.

II. Inhaltskontrolle §§ 305 ff. BGB

Der § 307 BGB ist der entscheidende Paragraph, der bei der Gestaltung des Anwaltsvertrags im besonderen Maße zu beachten ist und in der Entscheidung des LG Köln auch bei fast jeder Klausel der Stolperstein war. Im Folgenden sollen daher nochmal die Grundsätze des § 307 BGB dargestellt werden.

1. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB Generalklausel

Die einzelnen konkreten Klauselkontrollen der §§ 308, 309 BGB können nicht alle gegen Treu und Glauben verstoßenden Klauseln erfassen. Deshalb muss, wenn keiner der in §§ 308, 309 BGB aufgeführten Tatbestände erfüllt ist, der Aufwandsbestand des § 307 Abs. 1, 2 BGB als Generalklausel geprüft werden.³ Eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB liegt vor, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich versucht, seine eigenen Interessen durchzusetzen ohne die gebotene Rücksicht auf die Belange des Vertragspartners zu nehmen und diesen dadurch in seinen rechtlichen Interessen beeinträchtigt.⁴ Die Rechtstellung des Vertragspartners ist mit derjenigen zu vergleichen, die er ohne die fragliche Klausel gehabt hätte.⁵ Die gegenseitigen Interessen werden unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles ermittelt.⁶ Bei Verbraucherverträgen sind nach § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB auch die Begleitumstände des Vertragsschlusses zu berücksichtigen.

2. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB Transparenzgebot

Unter dem Transparenzgebot versteht man den in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB enthaltenen Grundsatz, dass eine Klausel zu einer unangemessenen Benachteiligung führt und somit unwirksam ist, wenn sie aus Sicht eines sorgfältigen Betrachters nicht klar und verständlich formuliert ist.⁷ Der Schutzzweck des Transparenzgebots besteht darin, den Vertragspartner des Verwenders verständlich und umfassend über die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten zu informieren.⁸ Es soll verhindert werden, dass der Verwender durch ungenaue Formulierungen ungerechtfertigte Beurteilungsspielräume für sich in Anspruch nehmen kann.⁹ Die tatbestandlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen der Klausel müssen daher für den Vertragspartner nachprüfbar sein.¹⁰ Der Text der Klausel muss allgemein verständlich, inhaltlich bestimmt und frei von irreführenden Formulierungen sein.¹¹

1 AG Krefeld NJW 1980, 1582, 1583; Bunte NJW 1981, 2657.

2 LG Köln vom 24.1.2018 – 26 O 453/16, AnwBl 2018, 170, Volltext AnwBl Online 2018, 261.

3 BGH NJW-RR 2008, 134, 136; Palandt/Grüneberg, 78. Aufl. 2019, § 307 BGB Rn. 2; Teubel/Scheungrab, Münchener Anwaltshandbuch Vergütungsrecht, 2. Aufl. 2011, § 33 Rn. 173.

4 BGHZ 90, 280, 284 = NJW 1984, 1750, 1752; BGHZ 96, 182, 190 = NJW 1986, 424, 426; BGHZ 120, 108, 118 = NJW 1993, 326; 330; BGHZ 143, 104; 118 = NJW 2000, 1110.

5 Ulmer/Brandner/Hensen/Fuchs, 12. Aufl. 2016, § 307 BGB Rn. 98; Palandt/Grüneberg, (Fn. 3), § 307 BGB Rn. 12.

6 BGHZ 106, 259, 263 = NJW 1989, 582, 583; BGHZ 116, 1, 4 = NJW 1992, 179, 180.

7 Vgl. auch zum Transparenzgebot BGHZ 165, 12, 28 = NJW 2006, 996, 999; BGH NJW 2007, 3632, 3635; Palandt/Grüneberg, (Fn. 3), § 307 BGB Rn. 20; Koch WM 2002, 2173, 2175.

8 Erman/Roloff, 15. Aufl. 2017, § 307 BGB Rn. 20; Ulmer/Brandner/Hensen/Fuchs, (Fn. 5), § 307 BGB Rn. 326.

9 OLG Stuttgart NJW-RR 2005, 858; OLG Düsseldorf BB 1997, 699.

10 BGH NJW 1985, 320, 321; OLG Stuttgart NJW-RR 2005, 858, 860; OLG Düsseldorf BB 1997, 699, 700; Wolf ZIP 1987, 341, 352.

11 Grundlegend: Heinrichs, Das Transparenzgebot und die EG-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Festschrift für Reinold Trinker, S. 157 ff.; Koch WM 2002, 2173, 2175.

3. § 307 Abs. 2 BGB Benachteiligung

§ 307 Abs. 2 BGB konkretisiert eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners in den dort genannten Einzelfällen.¹² Sie kann vorliegen, wenn die Klausel von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweicht (Nr. 1) oder wenn wesentliche Pflichten, die für die Natur des Vertrags kennzeichnend sind, so eingeschränkt werden, dass der Vertragszweck gefährdet ist (Nr. 2).

- Gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist entscheidend, ob die abbedungene Norm des dispositiven Rechts einem wesentlichen Schutzbedürfnis des Vertragspartners dient. Die Klausel muss von einem wesentlichen Grundgedanken einer Norm abweichen. Erforderlich ist daher, dass durch die Abweichung erheblich in die rechtlich geschützten Interessen des Vertragspartners eingegriffen wird.¹³ Die inhaltliche Überprüfung von AGB soll primär am gesetzlichen Leitbild orientiert sein.¹⁴ Dies bereitet Schwierigkeiten, wenn es ein solches nicht gibt, weil der entsprechende Vertragstyp keine oder keine ausführliche gesetzliche Regelung erfahren hat. Es bleibt dann nur die Interessenabwägung nach § 307 Abs. 1 BGB.

- Bei den in § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB genannten Leistungspflichten spricht man von den sogenannten Kardinalpflichten.¹⁵ Wesentliche Rechte und Pflichten sind bei gegenseitigen Verträgen vor allem die, die zueinander im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.¹⁶ Als weiteres Tatbestandsmerkmal erfordert die Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB die Gefährdung des eigentlichen Vertragszwecks, eine tatsächliche Vereitelung ist nicht erforderlich.¹⁷

III. Urteil des LG Köln vom 24.1.2018 – 26 O 453/16 (AnwBl Online 2018, 261)

Das LG Köln beleuchtet in seinem Urteil vom 24.1.2018 – 26 O 453/16 alle verwendeten Klauseln eines Anwaltsvertrages im Detail und erklärte sie fast ausnahmslos für unwirksam. Anlass des Urteils waren Beschwerden mehrere Mandanten, die sich damit an die Rechtsanwaltskammer Köln wandten. Die Mandanten monierten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer im Bezirk der Kammer ansässigen Kanzlei und das damit verbundene Abrechnungsverhalten. Die Rechtsanwaltskammer forderte zunächst von der Kanzlei, bestimmte Klauseln in den Mandatsbedingungen nicht mehr zu verwenden und eine entsprechende Unterlassungserklärung. Dies verweigerte die Kanzlei. Daraufhin erhob die Rechtsanwaltskammer Klage vor dem Landgericht Köln und beantragte, die Unterlassung des Gebrauchs der Klauseln im Rechtsverkehr. Die Klage hatte überwiegend Erfolg.

Im Folgenden sollen zunächst die einzelnen verwendeten Klauseln und die Rechtsprechung des LG Köln hierzu dargestellt werden.

1. Beauftragungsklausel

„Der Auftraggeber beauftragt die Auftragnehmer mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Interessenwahrnehmung in Sachen „XY“.

Das Mandatsverhältnis kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Auftragnehmer zustande. Bis zur Vertragsannahme bleiben die Auftragnehmer in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.“

In der Verwendung des Abs. 1 dieser Klausel sah das LG Köln gegenüber Verbrauchern und Unternehmern einen Ver-

stoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Der Mandant beauftragte durch diese Klausel die Kanzlei stets zugleich für die gerichtliche Interessenwahrnehmung, auch wenn der Auftrag zunächst nur auf die außergerichtliche Tätigkeit ausgerichtet sei. Dies verstöße gegen die Entscheidungsfreiheit des Mandanten, der gegebenenfalls einen Auftrag nur für die außergerichtliche Tätigkeit erwogen hatte. Dass die Kanzlei aus haftungsrechtlichen Gründen vor der Aufnahme einer gerichtlichen Vertretung gehalten sei, das ausdrückliche Einverständnis des Mandanten einzuholen, ändere daran nichts. Ein Einverständnis des Mandanten sei nach der Klausel nicht erforderlich.

Abs. 2 der Klauseln verstöße gegen § 308 Nr. 1 BGB und im unternehmerischen Verkehr gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil keine hinreichend bestimmte Frist zur Erklärung der Annahme vorgesehen sei. Die Annahmefrist liege vorliegend im Belieben der Anwaltskanzlei.

2. Vereinbarung für zukünftige Mandate und Verrechnungsklauseln

„Diese Vergütungsvereinbarung gilt für sämtliche, auch zukünftige Mandate des Auftraggebers, sofern nicht in anderen Auftraggeber (sie!) andere Vergütungsvereinbarungen in Textform getroffen wurden. Die Auftragnehmer dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten verrechnen.“

Der erste Satz der Klausel verstößt nach Rechtsauffassung des LG Köln gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB und gegenüber Verbrauchern gegen § 305 Abs. 2 BGB. Dies hat das LG Köln damit begründet, dass die Voraussetzungen der Einbeziehung der AGB bei jedem abgeschlossenen Vertrag begründet werden müssten.

In dem in Satz 2 der Klausel vorgesehenen einseitigen Verrechnungsrecht der Kanzlei sah das LG einen Verstoß gegen § 307 Abs. 2 S. 1 BGB sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen. Zum einen lege die Klausel nicht fest, dass für die Verrechnung die Voraussetzungen von §§ 387 ff. BGB vorliegen müssten. Zudem berücksichtige die Klausel nicht, dass Einzahlungen des Mandanten oder Dritter auf das Konto der Kanzlei zweckgebunden sein könnten und daher eine Aufrechnung wegen vertraglichen Aufrechnungsverbots nicht möglich sein.

3. Zeitintervallklausel

„Für die unter Nummer 1 genannten Tätigkeiten (=außergerichtliche und gerichtliche) der Auftragnehmer wird vereinbart, dass anstelle der gesetzlichen Gebühren eine Vergütung i.H.v. 190 Euro je Stunde durch den Auftraggeber an die Auftragnehmer zu zahlen ist. Hinzu kommt jeweils die gesetzliche MwSt.

Abgerechnet wird in Viertelstundenschritten, ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes wird für jede angefangene 15 Minuten berechnet, wobei der Zeitaufwand minutengenau erfasst wird“.

¹² Palandt/Grüneberg, (Fn. 3), § 307 BGB Rn. 11.

¹³ Palandt/Grüneberg, (Fn. 3), § 307 BGB Rn. 28.

¹⁴ BGHZ 41, 151, 154; BGHZ 54, 106, 110 = NJW 1970, 1596; BGHZ 89, 206, 211 = NJW 1984, 1182, 1184.

¹⁵ BGHZ 50, 200, 206; BGH NJW 1973, 1878.

¹⁶ BGHZ 149, 89, 95 = NJW 2002, 673, 676.

¹⁷ BGHZ 103, 316, 324 = NJW 1988, 1785, 1789; BGH NJW 1990, 761, 764; BGH NJW 1993, 335.

Der erste Abs. fällt als Preisabrede nicht unter die Inhaltskontrolle. Der zweite Abs. unterliegt als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle und verstößt nach Auffassung des LG Köln gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

4. Mindestvergütungsklausel

Der Inhalt dieser Klausel wird aus Platzgründen verkürzt wiedergegeben:

„Unabhängig von den Vereinbarungen unter Nr. 2 ist sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren mindestens die Vergütung nach den folgenden Maßstäben geschuldet:

- Ausschluss der gesetzlichen Anrechnungsvorschriften
- Berechnung der vollen Gebühren, auch wenn das RVG bei vorzeitiger Erledigung der Angelegenheit oder der Beendigung des Auftrages eine Ermäßigung vorsieht
- Vereinbarung einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG in Höhe von mindestens 4,0
- Anstelle der Terminsgebühr Nr. 3105 VV RVG fällt die Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG an.
- Anstelle der Verfahrensgebühr Nr. 3101 VV RVG fällt die Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG an
- Die Einigungsgebühr „100“ VV RVG wird in dreifacher Höhe vereinbart
- Vereinbarung der Einigungsgebühr auch bei Widerruf des Vergleichs
- Sämtliche Verfahrens- und Terminsgebühren in Zivilsachen betragen mindestens den dreifachen Satz der gesetzlichen Gebühren
- Die Hebegebühr gemäß Nr. 1009 VV RVG beträgt 2 % des jeweiligen Geldbetrages“

Durch diese Regelung werde – so das LG Köln – das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verletzt. Es sei für den Auftraggeber nicht erkennbar, wann Nummer 2 der Vereinbarung und wann die vereinbarte „Mindestvergütung“ greife. Außerdem beanstandet das LG Köln, dass die Regelungen nicht durch Beispielrechnungen näher erläutert worden sei und die Bezugnahmen undurchschaubar seien. Die Vereinbarung einer Geschäftsgebühr von mindestens 4,0 benachteilige den Mandanten, weil ihm die Möglichkeit einer Angemessenheitsprüfung vorenthalten werde.

5. Reisekostenklausel und Klausel zur Beauftragung anderer Anwälte

„Reisekosten werden bei Fahrten mit dem PKW in Höhe von 0,50 Euro/km erstattet, im Übrigen nach den konkret entstandenen Auslagen. Für Bahnfahrten, Flugreisen sowie Hotelübernachtungen sind die entstandenen angemessenen Kosten von dem Auftraggeber zu übernehmen. Reisezeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeiten abgerechnet. Die Auftragnehmer sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Falls erforderlich, werden diese vorbezeichneten Personen von der Bearbeitung schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Auftragnehmer, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.“

Die Vereinbarung eines Kilometergeldes von 0,50 Euro/km hat das LG Köln nicht beanstandet. Jedoch verstoße die Regelung, dass Reisezeiten zur Hälfte als Arbeitszeit vergütet werden, gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Dem Mandanten werde nicht hinreichend klar, ob die

Reisezeiten nach Nr. 2 der Vereinbarung oder nach der „Mindestvergütung“ in Nr. 3 vergütet werden müssten.

Weiterhin sei die Klausel überraschend im Sinne von § 305 c BGB im Hinblick darauf, dass eine Übertragung des Mandats auf andere Rechtsanwälte möglich sei. Außerdem sei dieser Passus unter der Überschrift „Auslagen“ zu versteckt.

6. Verrechnungsklausel

„Die Auftragnehmer dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten verrechnen.“

Die Klausel verstößt nach Rechtsauffassung des LG Köln gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil nicht vorausgesetzt werde, dass die Aufrechnungsvoraussetzungen vorliegen müssten.

7. Erklärungsfiktion

„Die von den Auftragnehmern abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von vier Wochen der Abrechnung widerspricht. Die Auftragnehmer werden den Auftraggeber zu Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehen Genehmigung durch widerspruchslosen Fristablauf besonders hinweisen.“

Auch diese Klausel stellt nach Auffassung des LG Köln eine unangemessene Benachteiligung dar und sei daher unwirksam gemäß § 307 Abs. 1 BGB. Selbst wenn man annähme, die Klausel stünde in Einklang mit den Anforderungen des § 308 Nr. 5 BGB an fingierte Erklärungen, so seien die Anforderungen von § 307 Abs. 1 BGB zu beachten. Danach sei eine Klausel nur wirksam, wenn der Verwender ein berechtigtes Interesse an der Verwendung der Erklärungsfiktion habe, was bei organisatorischen Bedürfnissen im Rahmen des Massenverkehrs anzunehmen sei. Es sei aber für das LG Köln nicht ersichtlich, wieso es sich bei der Mandatsbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, bei der es in besonders hohem Maße auf die persönliche Beziehung zwischen den Beteiligten ankomme, um einen „Massenverkehr“ handeln solle.

8. Abtretungsklausel

„Bis zur Höhe der den Auftragnehmern nach dieser Vergütungsvereinbarung zustehenden Vergütung werden ihnen bereits jetzt eventuelle Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte – insbesondere gegen die Staatskasse – zur Sicherheit ihrer Vergütungsansprüche abgetreten. Die Auftragnehmer sind berechtigt, die Erstattungsansprüche einzuziehen und auf ihre Vergütungsansprüche zu verrechnen.“

Das LG Köln sah auch hier ein unangemessene Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil unklar sei, nach welcher Regelung der AGB sich die Vergütungsansprüche richten. Daher seien die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen auch betreffend deren Höhe nicht bestimmbar.

9. Klausel zur Bearbeitung durch Dritte

„Den Auftragnehmern steht es für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Mandats zu deren Auswahl frei, dieses durch einen Mitarbeiter oder durch ein Team von Mitarbeitern bearbeiten zu lassen. Ferner sind die Auftragnehmer berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats andere Rechtsanwältinnen oder Auftragnehmer und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen.“

Die Klausel verstoße gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, da sie entgegen § 664 Abs. 1 S. 1, 2 BGB keine Gestattung durch den

Mandanten vorsehe, einem Dritten das Mandat zu übertragen. Dies erfordere das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Die Regelung ziele jedoch darauf ab, Personen außerhalb der beauftragten Kanzlei in das Mandat einzubeziehen und dies erfordere ausnahmslos die Zustimmung des Mandanten. Eine abstrakte, allgemeine Zustimmung zu jedweder zukünftigen Einbeziehung Dritter sei unvereinbar mit den gesetzlichen Regelungen. Weiterhin sei die Klausel überraschend im Sinne von § 305 c BGB, weil der Mandant nicht mit der Beauftragung anderer Rechtsanwälte ggfs. aus anderen Kanzleien rechnen müsse.

10. Gültigkeit bei Unterschrift durch den Geschäftsführer

„Sollten zwischen den Auftragnehmern und dem Auftraggeber von dieser Vergütungsvereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden, so bedürfen dieser zu deren Gültigkeit der Schriftform und Gegenzeichnung durch die Geschäftsführung der Auftragnehmer (...)“

Auch diese Klausel verstoße gegen § 307 Abs. 1 Nr. 1 BGB, weil kein schützenswertes Interesse daran bestehe, abweichende Vergütungsvereinbarung von der Gegenzeichnung der Geschäftsführung abhängig zu machen.

IV. Stellungnahme

1. Beauftragungsklausel

Die Beauftragung zur außergerichtlichen und zugleich zur gerichtlichen Interessenwahrnehmung ist in AGB des Anwaltsvertrags weit verbreitet. Diese Tatsache alleine führt freilich (noch) nicht zur Wirksamkeit der Klausel. Das LG Köln sah hier einen Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, mit anderen Worten eine unvereinbare Abweichung vom wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung. Dogmatisch geht das Urteil nicht näher darauf ein, von welcher gesetzlichen Regelung und von welchem wesentlichen Grundgedanken abgewichen wird. In Frage kommt letztlich nur der Grundsatz der Privatautonomie. Der Mandant bindet sich im Vorhinein für die gerichtliche Interessenwahrnehmung, auch wenn diese noch gar nicht ansteht.

Für den Rechtsverkehr ist es eine Erleichterung, die gerichtliche Interessenwahrnehmung direkt mit zu vereinbaren. Schließlich beauftragt der Mandant in der Regel den gleichen Anwalt beziehungsweise die gleiche Kanzlei für die gerichtliche wie für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung. Genau genommen müssten nach der Entscheidung des LG Köln zwei Verträge, der eine über die außergerichtliche und der zweite über die dann konkret anstehende gerichtliche Interessenwahrnehmung geschlossen werden. Dies wird im Zweifel weder dem Interesse des Anwalts noch dem des Mandanten gerecht und führt nur zu unnötiger Formalität.

Tipp: Die Klausel kann rechtswirksam gestaltet werden, indem formuliert wird, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer zunächst mit der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung und im Falle eines gerichtlichen Verfahrens auch mit der gerichtlichen Vertretung beauftragt. Letzteres setzt jedoch das vorherige Einverständnis des Auftragnehmers voraus. Dies wird aus haftungsrechtlichen Gründen ohnehin eingeholt, es muss jedoch in der Klausel für deren Wirksamkeit manifestiert werden.

Im 2. Abs. der Klausel monierte das LG Köln eine fehlende hinreichend bestimmte Frist zur Erklärung der Annahme.

Tipp: Möchte der Anwalt eine Klausel in dieser Form zwingend verwenden, um sich die Verweigerung bestimmter Aufträge

vorzubehalten, sollte er eine bestimmte Frist, zum Beispiel zwei Wochen, zur Vertragsannahme einfügen. Meines Erachtens könnte der 2. Abs. der Klausel in vielen Fällen auch ersatzlos gestrichen werden, da er keine hohe Relevanz hat.

2. Vereinbarung für zukünftige Mandate und Verrechnungsklausel

Die Verrechnungsklausel ist identisch mit Ziffer 6 der Vereinbarung, so dass hierauf an dieser Stelle eingegangen wird.

3. Zeitintervallklausel

Eine nähere Stellungnahme soll an dieser Stelle nicht erfolgen, da dies Inhalt eines gesonderten Beitrages war.¹⁸

Tipp: Wer Risiken möglichst gering halten will, sollte im Sechs-Minuten-Tak abrechnen. Dies gilt vor allem nach dem letzten Urteil des OLG München vom 5.6.2019 – 15 U 318/18, mit dem das OLG München – entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung – den 15-Minuten-Takt ebenfalls für unwirksam erklärte.¹⁹ Das OLG München hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zugelassen. Es bleibt zu hoffen, dass diese auch eingelegt wird. Zudem empfiehlt es sich in regelmäßigen Abständen abzurechnen, weitere Gestaltungsideen in Blattner, AnwBl 2018, 534.

4. Mindestvergütungsklausel

Die unter Ziffer 4 vereinbarte Klausel zur „Mindestvergütung“ ist nicht besonders geläufig und das aus gutem Grund. Sie ist missverständlich und daher ist der Entscheidung des LG Köln, die Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot, nur zuzustimmen. Die vielfache Bezugnahme auf das RVG macht die Klausel insgesamt absolut unverständlich.

Tipp: Von der Vereinbarung einer solchen oder ähnlichen Klausel kann nur abgeraten werden. Es wäre auch sehr schwierig, eine derartige Klausel durch Beispielsrechnungen verständlicher zu gestalten. Eher besteht die Gefahr, dass Beispielsrechnungen die Unverständlichkeit noch verstärken.

Die Vereinbarung einer mindestens geltenden Geschäftsgebühr lässt sich in AGB nicht wirksam vereinbaren, da dies immer anhand einer Angemessenheits- und damit einer einzelfallabhängigen Prüfung untersucht werden müsste.

5. Reisekostenklausel und Klausel zur Beauftragung anderer Anwälte

Grundsätzlich ist eine Klausel, die vorsieht, dass Reisezeiten zur Hälfte als Arbeitszeit vergütet werden, nicht unwirksam. Das LG Köln erklärte die Klausel für unwirksam, weil der Mandant nicht hinreichend klar erkennen konnte, ob die Reisezeiten nach Nr. 2 der Vereinbarung oder nach der „Mindestvergütung“ in Nr. 3 vergütet werden müssten. Dieses Problem war daher der zugrundeliegenden Vereinbarung immanent.

Tipp: Meines Erachtens ist es unüblich und auch nicht empfehlenswert in AGB zu vereinbaren, dass in das Mandat andere Rechtsanwälte oder Dritte einbezogen werden können. Insofern ist der Rechtsauffassung des LG Köln, dieser Passus sei überraschend im Sinne von § 305 c BGB, zuzustimmen.

¹⁸ Vgl. hierzu Blattner in AnwBl 2018, 534 ff.

¹⁹ OLG München AnwBl 2019, 491.

6. Verrechnungsklauseln

Zur Sicherung seines Vergütungsanspruchs kann der Rechtsanwalt statt einer Abtretungsklausel eine Verrechnungsklausel vereinbaren.²⁰ Betreut der Rechtsanwalt zum Beispiel mehrere Aufträge eines Mandanten, so steht es ihm frei, einseitig die Aufrechnung gemäß §§ 387 ff. BGB zu erklären und so Einkünfte aus einer Rechtsache mit offenen Vergütungsforderungen entweder aus derselben oder einer anderen Sache zu verrechnen.²¹ Dem steht das Treuhandverhältnis, das der Rechtsanwalt mit seinem Mandanten hinsichtlich des eingezogenen Streitgegenstandes eingeht, nicht entgegen. Der Mandant hat in der Regel kein schützenswertes Interesse daran, dass dem Rechtsanwalt die Aufrechnung verwehrt wird und zwar auch dann nicht, wenn die Vergütungsansprüche nicht gerade den Auftrag betreffen, der zu dem Geldeingang geführt hat.²² Unzulässig ist die Verwendung einer Klausel, die ein Aufrechnungsverbot des Mandanten gegen die Vergütungsforderung des Rechtsanwalts mit eigenen unstreitig oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Rechtsanwalt vorsieht.²³

Tipp: Zu berücksichtigen ist jedoch bei der Verrechnungsklausel, dass die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung vorliegen müssen. Dies war in der dem LG Köln zugrundeliegenden Klausel nicht der Fall und sollte im Vertrag explizit festgehalten werden.

7. Erklärungsfiktion

Klauseln, die eine Erklärung des Vertragspartners fingieren, dienen dazu, Geschäfte einfach abzuwickeln und so dem organisatorischen Bedürfnis des Massenverkehrs gerecht zu werden. Sogenannte Erklärungsfiktionen spielen auch für den Anwaltsvertrag eine Rolle, wie die Entscheidung des LG Köln zeigt. Insbesondere der Rechtsanwalt hat ein Interesse daran, in seinen AGB festzulegen, dass eine Abrechnung als genehmigt gilt, wenn der Mandant nicht innerhalb einer bestimmten Frist widerspricht. Die Verwendung einer formularvertraglichen Erklärungsfiktion kann zur Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen und Beweisfragen hilfreich sein. Im Privatrecht gilt jedoch der Grundsatz, dass Schweigen nicht als Willenserklärung ausgelegt werden kann.²⁴ AGB, die Erklärungsfiktionen zum Regelungsgegenstand haben und von diesem Grundsatz eine Ausnahme machen, sind daher rechtlich problematisch. Im Rahmen einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle ist zunächst zu prüfen, ob es sich um die Fiktion einer Tatsachenerklärung oder um eine fingierte Willenserklärung handelt.

a) § 309 Nr. 12 b BGB

Gemäß § 309 Nr. 12 b BGB ist eine Klausel unwirksam, die durch die Fiktion einer Tatsachenerklärung des Vertragspartners eine nachteilige Veränderung der Beweislast bewirkt. Unter den Begriff der Tatsachenbestätigung fallen sowohl Willenserklärungen als auch die schlichte Erklärung über tatsächliche Vorgänge.²⁵ Bei den unterstellten Tatsachen handelt es sich zumeist um Tatbestandsvoraussetzungen eines Anspruchs des Verwenders oder um Tatsachen, die einem Anspruch des Vertragspartners entgegenstehen. Die Unwirksamkeit erklärt sich damit, dass dem Vertragspartner die Bestätigung einer Tatsache als eine reine Formsache ausgegeben wird und er sich der Tragweite seines „Nichtstuns“ nicht bewusst wird. Dem Verwender hingegen ist kein anerkanntes Interesse daran zuzugestehen, eine Tatsachenerklärung, die auch ausdrücklich abgegeben werden können, durch AGB zu fingieren.

b) § 308 Nr. 5 BGB

§ 308 Nr. 5 BGB erklärt eine AGB-Klausel für unwirksam, die eine Erklärung des Vertragspartners als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben ansieht. Die Einschränkungen in § 308 Nr. 5 a und b BGB sehen vor, dass die Klausel dann zulässig ist, wenn dem Vertragspartner eine angemessenen Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt wurde und der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Diese Voraussetzungen sollen gewährleisten, dass der Vertragspartner die rechtliche Bedeutung seines Verhaltens erkennt und entsprechend darauf reagieren kann.²⁶ Die Angemessenheit der Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.²⁷ Unzulässig ist grundsätzlich das Fordern einer unverzüglichen oder sofortigen Erklärung.²⁸ Bei Fristbeginn muss gemäß § 308 Nr. 5 b BGB ein Hinweis auf die Erklärungsfiktion erfolgen. Als weitere Voraussetzung muss ein berechtigtes Interesse des Verwenders an der Wirksamkeit der Fiktionsklausel bestehen.²⁹ Ein solches liegt aber regelmäßig in der schnellen und unkomplizierten Abwicklung von Massenverträgen.³⁰

c) Abgrenzung von § 308 Nr. 5 BGB und § 309 Nr. 12 b BGB

§ 308 Nr. 5 BGB und § 309 Nr. 12 b BGB unterscheiden sich dahingehend, dass § 308 Nr. 5 BGB eine Erklärung des Vertragspartners fingiert, also eine Erklärung als abgegeben oder als nicht abgegeben ansieht, ohne dass es auf das wirkliche Erklärungsverhalten ankommt.³¹ Unter den Anwendungsbereich von § 309 Nr. 12 b BGB hingegen fallen sogenannte Tatsachenfiktionen, bei denen nicht die Erklärung des Vertragspartners, sondern Tatsachen oder Vorgänge als gegeben oder nicht gegeben fingiert werden.³² Wie die Abgrenzung zu erfolgen hat wird unterschiedlich beurteilt. Teilweise wird sie danach vorgenommen, ob es sich um eine Erklärung mit materiell-rechtlicher Bedeutung handelt.³³ Ist dies zu bejahen, finde § 308 Nr. 5 BGB Anwendung. Andere Stimmen räumen grundsätzlich § 308 Nr. 5 BGB als speziellere Vorschrift mit den großzügigeren Anforderungen den Vorrang ein.³⁴ § 308 Nr. 5 BGB regelt nur die Zulässigkeit der Fiktion als solche, nicht dagegen die Zulässigkeit des Inhalts.³⁵

Will der Anwalt eine Erklärung über die Genehmigung der Abrechnung fingieren, so wird keine Fiktion über Tatsachen und Vorgänge statuiert. Folglich ist § 308 Nr. 5 BGB einschlägig. Demnach setzt die Vereinbarung einer Erklärungs-

20 BGH NJW 1978, 1807; BGH NJW 1995, 1425, 1426.

21 BGH NJW 1978, 1807; BGH NJW 1995, 1425, 1426.

22 Vgl. BGH NJW-RR 2004, 1145, 1146.

23 BGH NJW-RR 1986, 1281, 1283.

24 Palandt/Grüneberg, (Fn. 3), § 308 BGB Rn. 8; Ulmer/Brandner/Hensen/Schmidt, (Fn. 5), § 308 Nr. 5 BGB Rn. 1.

25 Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Dammann, 6. Aufl. 2013, § 309 Nr. 12 BGB Rn. 53; Ulmer/Brandner/Hensen/Habersack, (Fn. 5), § 309 Nr. 12 BGB Rn. 20.

26 BGH NJW 1985, 617, 618.

27 BeckOK/Bamberger, 4. Aufl. 2019, § 308 Nr. 5 BGB Rn. 15.

28 BeckOK/Bamberger, (Fn. 27), § 308 Nr. 5 BGB Rn. 13f.

29 Staudinger/Coester/Waltjen (2013), § 308 BGB Nr. 5 BGB Rn. 2; Erman/Roloff, (Fn. 8), § 308 BGB Rn. 47.

30 BGH NJW 1990, 761, 763.

31 Vgl. zum Verhältnis von § 309 Nr. 12 BGB und § 308 Nr. 5 BGB auch Staudinger/Coester/Waltjen (2013), § 309 BGB Nr. 12 Rn. 2.

32 Vgl. auch ausführlich zum Anwendungsbereich von § 309 Nr. 12 BGB Staudinger/Coester/Waltjen (2013), § 309 BGB Nr. 12 Rn. 4.

33 Staudinger/Coester/Waltjen (2013), § 308 Nr. 5 BGB Rn. 6.

34 Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Dammann, (Fn. 25), § 308 Nr. 5 BGB Rn. 61.

35 Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Dammann, (Fn. 25), § 308 Nr. 5 BGB Rn. 62.

fiktion in AGB voraus, dass dem Vertragspartner nach § 308 Nr. 5 a BGB eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt wird und der Verwender sich im Sinne des § 308 Nr. 5 b BGB verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen. Die Betrachtung der Zulässigkeit dieser Klausel steht im engen und nicht trennbaren Verhältnis zu der Lastschriftklausel. Es handelt sich bei Klauseln mit Erklärungsfiktion im Sinne des § 308 Nr. 5 BGB oftmals um Regelungen, die gerade die Erklärung der Abbuchung des Anwaltshonorars fingieren sollen. In diesem Fall stellt die Erklärungsfiktion die Legitimation der Lastschriftklausel dar. Wie im Rahmen der Prüfung der Lastschriftklauseln bereits erörtert, sieht der BGH bei Mobilfunkverträgen eine Zeitspanne von mindestens fünf Werktagen zwischen Zugang und Einzug des Rechnungsbetrags vor um dem Kunden genügend Zeit zu geben, die Rechnung zu prüfen.³⁶ Aufgrund der höheren Komplexität ausgestalteter Vergütungsvereinbarungen eines Rechtsanwalts ist in Anlehnung an das obige Ergebnis hier ein Zeitraum von drei Wochen anzulegen.

d) Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB

Die Begründung des LG Köln überzeugt. Selbst wenn die Voraussetzungen des § 308 Nr. 5 BGB vorliegen, kann eine Klausel noch materiell eine unangemessene Benachteiligung darstellen, so dass die Voraussetzungen des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB zu prüfen sind.³⁷ Es kommt somit darauf an, ob der Verwender ein berechtigtes Interesse an der Verwendung der Klausel hat. Das wird bejaht, wenn eine Erklärungsfiktion dem Verwender die Abwicklung einer großen Masse wiederkehrender gleich strukturierter Geschäftsvorgänge mit seinen Kunden erleichtern soll.³⁸ Die Rechtsprechung hat dies schon angenommen für Genehmigungsfiktionen in Bezug auf Rechnungsabschlüsse³⁹ oder Belastungsbuchungen⁴⁰ von Banken und Sparlassen, Rechnungen von Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen⁴¹ oder Klauseln in Krankenhausverträgen⁴².

Die Mandatsbeziehung ist insofern bereits was die Masse des Geschäfts angeht nicht vergleichbar. Hinzu kommt, dass die Geschäftsbeziehung zwischen Mandant und Anwalt eine höchstpersönliche und auch aus diesem Grund nicht als Massengeschäft anzusehen ist.

e) Ergebnis

Tipp: Erklärungsfiktionen dürften in Anwaltsverträgen kaum wirksam zu vereinbaren sein, da sie immer an der Hürde des berechtigten Interesses wegen Massengeschäft scheitern würden. Rechtsanwälte sind bei der Gestaltung ihrer AGB daher gut beraten, auf Erklärungsfiktionen zu verzichten.

8. Abtretungsklauseln

Der Rechtsanwalt kann sich zur Sicherung seiner Vergütungsansprüche Ansprüche des Auftraggebers gegen Dritte abtreten lassen.⁴³ In allgemeinen Mandatsbedingungen finden sich häufig Klauseln, in denen zum Beispiel Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Gegner, aber auch darüber hinausgehend sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber erstattungspflichtigen Dritten in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten werden. Als Gegenstand der Abtretung kommen materiell-rechtliche oder prozessuale Kostenerstattungsansprüche sowie einzuziehende oder sonstige Forderungen des Auftrags-

gebers in Betracht.⁴⁴ Die Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen ist aus Sicht des Rechtsanwalts insbesondere bei einem überwiegenden Teilerfolg sinnvoll. Sie verhindert, dass der teilunterlegene Gegner mit seiner zugesprochenen Forderung gegen den Kostenerstattungsanspruch des mehrheitlich obsiegenden Mandanten aufrechnen kann.

Aufgrund der starken Verbreitung und Üblichkeit von Abtretungsklauseln in Mandatsbedingungen ist eine derartige Klausel nicht nach § 305 c BGB unwirksam.⁴⁵ Eine überraschende Klausel im Sinne des § 305 c BGB soll aber vorliegen, wenn mit der Abtretung von Forderungen, die im Zusammenhang mit dem einen Mandat stehen, gleichzeitig Vergütungsansprüche aus anderen Mandaten gesichert werden.⁴⁶

Die sonstige Zulässigkeit von Abtretungsklauseln richtet sich nach § 307 Abs. 1, 2 BGB. Das AGB-Recht hat den gesamten Bereich derartiger Sicherungsklauseln ungeregelt gelassen, so dass sich eine sichere Beurteilung der Zulässigkeit kaum abgeben lässt. Die Rechtsprechung musste sich bisher nur zur Zulässigkeit von Lohn- und Gehaltsabtretungsklauseln beim Kreditkauf äußern.⁴⁷ Bei der Beurteilung, ob die Abtretungsklausel gegen § 307 Abs. 1, 2 BGB verstößt, ist zunächst zu prüfen, ob einer der Vertragspartner nach dem gesetzlichen Leitbild vorzuleisten verpflichtet ist, sonstige angemessene Mittel zur Sicherung bestehen und der Vertragspartner durch die Abtretung seiner Ansprüche vertragsuntypisch belastet wird beziehungsweise die Absicherung der Ansprüche des Rechtsanwalts durch die Abtretung notwendig und adäquat ist. Nach dem gesetzlichen Leitbild tritt der Rechtsanwalt grundsätzlich in Vorleistung. Gleichzeitig kann er gemäß § 9 RVG für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Dadurch wird der Rechtsanwalt gegenüber den anderen freien Berufen (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten) gesetzlich bevorzugt. Andererseits ist der Anspruch auf einen Kostenvorschuss häufig nicht durchsetzbar (zum Beispiel weil der Mandant nicht zahlungsfähig ist), so dass die Abtretung der Kostenerstattungsansprüche für den Rechtsanwalt erhebliche Vorteile bietet, ohne dass der Mandant in irgendeiner Weise belastet wird. Der Anwalt hat daher ein berechtigtes Interesse an einer Sicherung seiner Ansprüche gegenüber dem Mandanten.

Tipp: In der formularvertraglichen Vereinbarung der Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen als adäquate Sicherheit liegt daher keine unangemessene Benachteiligung des Mandanten und somit kein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB. Klauseln, die hingegen eine Abtretung sonstiger Ansprüche des Mandanten gegenüber Dritten vorsehen, benachteiligen

³⁶ BGH NJW 2003, 1237, 1239; *Mayer AnwBl* 2006, 168, 171.

³⁷ OLG Düsseldorf NJW-RR 1988, 884, 886.

³⁸ BGH NJW 2014, 1441, 1442.

³⁹ BGHZ 144, 349, 355.

⁴⁰ BGH NJW 2008, 3348, 3352.

⁴¹ OLG Köln MMR 1998, 106.

⁴² BGH NJW 1990, 762, 763.

⁴³ Vgl. BGH NJW 1995, 1425, 1426; BGH NJW-RR 2004, 1145, 1146.

⁴⁴ Ausgenommen sind gebundene Ansprüche, d.h. Forderungen, bei denen das zu Grunde liegende Schuldverhältnis, die Natur der Rechtsbeziehungen oder der Zweck der geschuldeten Leistung einer Erfüllung im Wege der Aufrechnung als mit Treu und Glauben unvereinbar erscheinen lassen: BGH NJW 1995, 1425, 1426.

⁴⁵ Bunte NJW 1981, 2657, 2660.

⁴⁶ Vgl. OLG Karlsruhe JurBüro 1983, 1701, 1703.

⁴⁷ Derartige Klauseln sind vom OLG Nürnberg (Urteil vom 24.10.1978 – 3 U 47/78), OLG Celle (Beschluss vom 12.12.1979 – 13 U 220/78), OLG Karlsruhe (NJW 1981, 405), teils wegen Verstoßes gegen § 3 AGBG a.F. (§ 305 c BGB) teils wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG a.F. (§ 307 BGB) für unzulässig erklärt worden.

den Mandanten unangemessen gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Fehlt es an einer Begrenzung der abgetretenen Ansprüche des Mandanten, so kann es zu Übersicherungen kommen, die nach § 138 BGB im Einzelfall und in AGB gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unzulässig sind. Wird die Abtretung einer Forderungsmehrheit begrenzt auf „die Höhe des Kostenersatzanspruchs“ oder die „Höhe des Vergütungsanspruchs“, so fehlt es an der für eine Vorausabtretung erforderlichen Bestimmbarkeit, da nicht erkennbar ist, auf welche Teilforderung sich die Vorausabtretung bezieht.

Die Bestimmbarkeit fehlte auch im Fall des LG Köln, da sich nicht erkennen ließ, nach welcher Regelung der AGB sich die Vergütungsansprüche richten und somit die Höhe nicht bestimmbar war. Es sollte zudem vereinbart werden, dass die gesetzlichen und vertraglichen Aufrechnungsvoraussetzungen gegeben sein müssen.

9. Klausel Bearbeitung durch Dritte

Es ist üblich, dass die Bearbeitung eines Mandats innerhalb einer Sozietät an einen Mitarbeiter oder ein Team weiterzugeben.

Typ: In diesem Fall sollte jedoch das Einverständnis des Mandanten als Voraussetzung in die Klausel aufgenommen werden.

Die Möglichkeit, für die Bearbeitung eines Mandats Rechtsanwälte anderer Sozietäten oder Dritte hinzuzuziehen, ist unüblich und auch nicht interessengerecht. Neben § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt eine solche Klausel auch gegen § 305 c BGB.

10. Gültigkeit bei Unterschrift durch den Geschäftsführer

Auch diese Klausel ist in AGB eines Anwaltsvertrages unüblich. Wenn nicht auch hier bereits ein Verstoß gegen § 305 c BGB gegeben ist, ist jedenfalls dem Verstoß gegen § 307 Abs. 1 Nr. 1 BGB, den das LG Köln annahm, zuzustimmen.

V. Rechtsfolgen der Verwendung unzulässiger Klauseln

Wenn einzelne AGB-Klauseln oder die AGB insgesamt nicht Vertragsbestandteil werden oder unwirksam sind, bleibt der Vertrag nach der Rechtsfolge des § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam. Es gilt mithin für AGB nicht die allgemeine Regelung des § 139 BGB, nach der bei teilweiser Unwirksamkeit eines Vertrags im Zweifel der ganze Vertrag unwirksam ist.⁴⁸ § 306 Abs. 2 BGB bestimmt, dass die sich durch die Unwirksamkeit der Klausel ergebende Lücke durch die gesetzlichen Vorschriften auszufüllen ist. Gibt es keine gesetzliche Vorschrift, so kommt eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht, das heißt es ist zu fragen, was die Parteien anstelle

der nichtigen Klausel vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.⁴⁹ Ist eine Klausel nur zum Teil unzulässig, so betrifft die Unwirksamkeit dennoch die ganze Klausel. Eine Reduzierung der überzogenen Klausel auf ihren rechtlich zulässigen Gehalt im Wege der geltungserhaltenen Reduktion findet nicht statt. Der Schutzzweck des Gesetzes verbietet es, dass der Verwender risikolos zunächst eine unzulässige Klausel vereinbart in der Erwartung, dass das Gericht die Klausel im schlimmsten Fall auf das zulässige Maß einschränkt.⁵⁰ Der Verwender soll das volle Risiko der Zulässigkeit seiner Klausel tragen. Auch verfolgen die §§ 305 ff. BGB das Ziel, von vornherein auf einen zulässigen Inhalt der AGB hinzuwirken und dem Kunden die Möglichkeit sachgerechter Information über seine Rechte und Pflichten zu verschaffen.⁵¹ Außerdem widerspricht es dem in § 305 c Abs. 2 BGB zum Ausdruck kommenden Grundsatz, dass der Verwender die Nachteile aus einer unklar formulierten oder rechtlich zweifelhaften Klausel tragen muss.⁵²

Die Ausnahme nach § 306 Abs. 3 BGB regelt, dass der Vertrag unwirksam ist, wenn das Festhalten auch nach einer entsprechenden Änderung im Sinn des § 306 Abs. 2 BGB für die Vertragsparteien unzumutbar wäre. Abzustellen ist bei der Beurteilung nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern auf den der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag.⁵³ Zwar wird die Rechtsposition des Verwenders mit der Unwirksamkeit von AGB grundsätzlich verschlechtert, das fällt jedoch in seinen Risikobereich und rechtfertigt keinen besonderen Härtefall i.S.d. § 306 Abs. 3 BGB. Für den Verwender kann eine unbillige Härte nur angenommen werden, wenn durch den Wegfall der AGB das Vertragsgleichgewicht grundlegend gestört wird.⁵⁴ Die Rechtstellung des Vertragspartners verbessert sich meist durch die Nichtanwendbarkeit der AGB. Ein unbilliger Härtefall kann aber auch für den Vertragspartner auftreten, wenn der nach Wegfall der AGB maßgebliche Vertragsinhalt aus seiner Sicht unklar ist. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei einem gesetzlich nicht geregelten Vertragstyp alle oder die Mehrzahl der den Vertrag ausgestaltenden AGB durch die Unwirksamkeit entfallen.⁵⁵

VI. Fazit und Praxistipp

Die Verwendung von AGB im Anwaltsvertrag ist heutzutage üblich. Das Urteil zeigt, dass Sozietäten nach wie vor sorgfältig sein müssen bei der Formulierung ihrer AGB. Insbesondere hinsichtlich einer eventuell vereinbarten Vergütung bürden AGB die Gefahr, bei Unwirksamkeit der Klauseln auf die gesetzlichen Gebühren zurückzufallen. Es ist zu begrüßen, dass mit dem Urteil des LG Köln nunmehr Rechtsprechung zu diesem Thema in der Welt ist, an der sich Rechtsanwälte bei der Formulierung ihrer AGB orientieren können.

48 BGH NJW 2007, 3568, 3570.

49 Vgl. noch zu § 9 AGBG: BGHZ 117, 92, 98 = NJW 1992, 1164, 1166.

50 Zu § 9 AGBG: BGHZ 84, 109, 114 = NJW 1982, 2309, 2310; BGHZ 92, 312, 315 = NJW 1985, 319, 320.

51 MüKo/Basedow, 8. Aufl. 2019, § 306 BGB Rn. 13.

52 Rütters/Stadler, 19. Aufl. 2017, § 21 Rn. 31.

53 BGHZ 130, 115, 123 = NJW 1995, 2221, 2224; BGHZ 133, 25, 35 = BGH NJW 1996, 2092, 2094.

54 Vgl. dazu BGH NJW-RR 1996, 1009, 1010; BGH NJW-RR 2002, 1136, 1137; BGH NJW 2007, 3568, 3570.

55 Vgl. bereits BGH NJW 1983, 159, 160, vor Inkrafttreten des AGBG wurde der Vertrag anhand des § 138 BGB überprüft und grundsätzlich nur die einzelnen Klauseln für nichtig erklärt. Ein Ausnahme galt für den Fall, dass der Vertrag ohne die nichtige Klausel einen komplett anderen Inhalt erhielt, in diesem Fall war der ganze Vertrag nichtig; vgl. auch zu § 6 AGBG BGH NJW 1985, 53, 56; BGH NJW-RR 2003, 1056, 1060.



Dr. Jessica Blattner

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.